

# Nachtrag Nr. 1

**zu Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule**

2b

## Nachtrag Nr. 1

### zum Reglement 2001 für die Risiko- und Sparversicherungen im Rahmen der freien beruflichen Vorsorge der zweiten Säule

gültig ab 1. Januar 2020

---

Das Reglement wird wie folgt geändert:

#### Art. 4 – Alter / Rücktrittsalter

(1)

*[unverändert]*

(2)

Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten erreicht, der bei den Plänen A, B und F auf die Vollendung des 60. Altersjahres und bei den Plänen E, G, H und Z auf die Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen bzw. des 65. Altersjahres bei Männern folgt.

(3)

*[aufgehoben]*

#### Art. 10 – Art der Versicherungsleistungen / Anspruchsberechtigung auf die Versicherungsleistungen

(1)

Die Risikoversicherungen umfassen folgende Pläne:

- Plan A: Todesfall- und Invaliditätsversicherung zwischen Alter 15 und 60 mit einem Todesfall- bzw. Invaliditätskapital, welches bis Alter 40 gleich hoch bleibt und zwischen Alter 41 und 60 jährlich um einen gleichen Betrag bis auf null abnimmt.  
Ab dem 1. Oktober 2001 (Versicherungsbeginn) kann der Plan A nicht mehr abgeschlossen werden. Die vor dem 1. Oktober 2001 (Versicherungsbeginn) abgeschlossenen Versicherungen Plan A werden unverändert weitergeführt (Besitzstandwahrung).
- Plan B: Todesfall- und Invaliditätsversicherung zwischen Alter 15 und 60 mit einem Todesfall- bzw. Invaliditätskapital, welches bis Alter 50 gleich hoch bleibt und zwischen Alter 51 und 60 jährlich um einen gleichen Betrag bis auf null abnimmt.  
Ab dem 1. Oktober 2001 (Versicherungsbeginn) kann der Plan B nicht mehr abgeschlossen werden. Die vor dem 1. Oktober 2001 (Versicherungsbeginn) abgeschlossenen Versicherungen Plan B werden unverändert weitergeführt (Besitzstandwahrung).
- Plan E: Invaliditäts- und Todesfallversicherung zwischen Alter 15 und 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) mit einer bis zum Rücktrittsalter gleichbleibenden Invalidenrente und einem ab Beginn jährlich gleichmässig bis auf null im Rücktrittsalter abnehmenden Todesfallkapital.  
Bei Frauen, die im Jahr 2020 das 62. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nimmt das per 1. Januar 2020 noch versicherte Todesfallkapital jährlich gleichmässig bis auf null im Rücktrittsalter ab.
- Plan F: Todesfallversicherung zwischen Alter 15 und 60, mit einem Todesfallkapital, welches bis Alter 40 gleich hoch bleibt und zwischen Alter 41 und 60 jährlich um einen gleichen Betrag bis auf null abnimmt.

Plan H: Todesfallversicherung zwischen Alter 15 und 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer) mit einem ab Beginn der Versicherung bis zum Rücktrittsalter konstanten Todesfallkapital.  
Ab dem 1. Oktober 2001 (Versicherungsbeginn) kann der Plan H nicht mehr abgeschlossen werden. Die vor dem 1. Oktober 2001 (Versicherungsbeginn) abgeschlossenen Versicherungen Plan H werden weitergeführt (Besitzstandwahrung).

(2)

*[unverändert]*

(3)

*[unverändert]*

(4)

*[unverändert]*

(5)

*[unverändert]*

(6)

Die Sparversicherung umfasst folgende Pläne:

Plan G: Sparversicherung zwischen Alter 17 und 64 (Frauen) und 65 (Männer), bestehend aus einer Altersrente oder einem Alterskapital bzw. einem Todesfallkapital.

Plan Z: Befreiung von der Beitragszahlungspflicht bei Invalidität einer versicherten Person im Sinne von Art. 5 (die Versicherung dieses Planes ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Planes G möglich).

(7)

*[unverändert]*

(8)

*[unverändert]*

(9)

*[unverändert]*

(10)

*[unverändert]*

(11)

*[unverändert]*

(12)

*[unverändert]*

(13)

*[unverändert]*

(14)

*[unverändert]*

\* \* \* \* \*

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft (gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 14. Mai 2019). Er gilt für alle gemäss dem Reglement versicherten Personen. Davon ausgenommen sind weibliche versicherte Personen, welche am 1. Januar 2020 das 62. Altersjahr bereits vollendet haben. Für diese Personengruppe gelten die bisher gültigen Bestimmungen unverändert weiter.

Brugg, 14. Mai 2019

Agrisano Prevos  
Laurstrasse 10  
5201 Brugg AG